

# Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten



Sie haben die Absicht, vom öffentlichen Grund ausgehend, ein Straßenfest durchzuführen. Für auf öffentlichem Grund stattfindende Veranstaltungen im Freien und in Zelten sind Erlaubnisse gemäß § 18 Bremisches Landesstraßengesetz erforderlich.

Geben Sie uns dazu folgende Angaben zur Situationsbewertung auf:

- **Veranstaltungsort (im Freien oder Zelt)**
- **Veranstaltungszeitraum (Dauer des geselligen Beisammenseins)**
- **Veranstaltungsaktionen (geplantes Musikprogramm und evtl. andere Veranstaltungsbeiträge, wie Spielaktionen, Aufbauten von Bühnen und Ständen)**
- **Speisen und Getränke (Selbstkostenpreis oder gewerbsmäßige Abgabe)**

Sofern Sie oder Teilnehmer Ihrer Veranstaltung gewerbsmäßig Alkoholika zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben wollen, sind Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Die Erlaubnisse sollten mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Stadtamt Bremen, Gaststättenabteilung, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, Telefon 361-6929, beantragt werden. Antragsformulare fordern Sie am besten sofort dort an.

## **Gebührenhöhe für in Anspruch genommene Fläche:**

bis 1.000 qm = EUR 51,13, darüber = EUR 102,26 je angefangenen Tag

Zusätzlich fallen Gebühren für die Straßenverkehrsordnung (VAO) der Polizei sowie für die Abspermaßnahmen (Beschilderung) an. Die Gebühren werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Je früher Sie uns Ihren Antrag zukommen lassen (Bearbeitungszeit durch Einschaltung von weiteren Zustimmungsbehörden mindestens 3 Wochen), desto schneller können wir Ihnen mitteilen, wie Sie Ihr Fest weitestgehend störungsfrei abwickeln können. Vergessen Sie bitte nicht, auf Ihrem Antrag die volle Anschrift des Verantwortlichen mit Telefonnummer und Fax-Nummer sowie Emailanschrift anzugeben, damit ergänzende Angaben abgefragt werden können und eine Rückantwort durch uns möglich ist.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**Ordnungsamt, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen**

Telefon: 0421-361 15833 o. 361 19721, Fax: 0421-361 10035

**Email:** oeffentlicheordnung@stadtamt.bremen.de